

Ökostrom

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz nachträglich angepasst

Der Nationalrat beschloss im Jänner 2022 eine Novelle zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), die behilfenrechtlich beim EU-Notifikationsverfahren notwendig wurde. Lesen Sie hier die Änderungen gegenüber dem Gesetz vom Sommer 2021.

Der Entschluss zum Aussetzen der Ökostrom-Pauschale für 2022 bringt für Haushalte und Betriebe eine Ersparnis von 350 Millionen Euro. Insgesamt werden Maßnahmen gesetzt, um der Energiepreissteigerung entgegenzuwirken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als nächste Schritte gilt es, für sichere Netze und für deren Ausbau zu sorgen, etwa durch effizientere UVP-Verfahren. Konkret wurden im EAG mit dem Initiativantrag vom 16.12.2021 und dem Änderungsantrag vom 22.1.2022 folgende Punkte angepasst:

Zu geringer Wettbewerb

Im Falle von zu geringem Wettbewerb kann das Klimaschutzministerium (BMK) im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium (BMDW) das Ausschreibungsvolumen einer Technologie um höchstens 50 Prozent reduzieren. Das soll Flexibilität ermöglichen, die jährlichen Ausschreibungsvolumina reduzieren zu können – etwa, wenn die insgesamt eingereichte Gebotsmenge kleiner als das Ausschreibungsvolumen war.

Gemeinsame Ausschreibungen für Wind- und Wasserkraftanlagen

Ab Inkrafttreten der notwendigen Verordnungen soll es technologieübergreifende Ausschreibungen geben. Dabei kommen variable Marktprämien für Wasser- und Windkraft in der Höhe von 20 Megawatt (MW) p.a. (jeweils 10 MW aus Förderkontingenten der beiden Technologien) zum Einsatz.

Windkraft-Ausbau verstärkt

Die administrative Vergabe von Marktprämien endet 2022. Dafür ist ein Vergabevolumen von 200 MW

vorgesehen. Ausschreibungen können ab sofort erfolgen. Das Volumen beläuft sich auf mindestens 400 MW. Ab 2023 wird der Windkraftausbau nur noch über variable Marktprämien im Wege einer Ausschreibung gefördert.

Wasserkraft-Änderungen

Das administrative Marktprämie-Vergabevolumen beträgt mindestens 100 MW. Dabei wird nach Produktionsstufen gestaffelt. Die Restmittel der Investitionsförderung für mittlere Wasserkraft aus dem Vorgängergesetz (Ökostromgesetz ÖSG) werden mitgenommen und können von der mittleren Wasserkraft in den Jahren 2022 und 2023 ausgeschöpft werden. Fördercalls für Wasserkraft-Investitionsförderungen müssen nun mindestens einmal pro Jahr erfolgen.

Biomasse-Repowering-Anforderungen

Bei Biomasse gibt es neue Mindestanforderungen für die Förderung von Repowering (Modernisierung älteren Anlagen). Dabei werden der Prozentsatz der Reinvestition (im Vergleich zur ursprünglichen Neuerrichtung) sowie das Betriebsalter der Anlage berücksichtigt.

Förderpauschale 2022: 350 Millionen Euro für Haushalte und Betriebe gespart

Die Erneuerbaren-Förderpauschale für das Kalenderjahr 2022 entfällt. Das ergibt insgesamt 350 Millionen Euro Ersparnis für Haushalte und Betriebe, bezogen auf die Netzebenen ergeben sich pro Zählpunkt für 2022 Einsparungen von zwischen 1.046,30 Euro auf der Ebene der Transformation zur Niederspannungsebene (Netzebene 6) und 114.438,65 Euro auf der Höchst- und Hochspannungsebene (Netzebene 1 bis 4). Zusammen mit dem Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags in der diesbezüglichen Verordnung werden die Ökostrom-Kosten für Betriebe und Haushalte für das Jahr 2022 damit auf null gesetzt. Energieintensive Unternehmen ersparen sich dadurch mehrere 100.000 Euro, mittelständische Unternehmen bis zu 100.000 Euro an Stromkosten für das Jahr 2022. ●

Weitere Infos: Gesamtdarstellung des EAG vom Sommer 2021 in ÖKO+ 3/2021 ([Link](#)).



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)

cristina.kramer@wko.at